

S a t z u n g

der

Klimaschutzstiftung Jena-Thüringen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Klimaschutzstiftung Jena-Thüringen".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Jena.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient dem Schutz der Umwelt und fördert dazu Maßnahmen und Projekte zur Primärenergieeinsparung sowie zur Nutzung regenerativer Energien und der rationellen Energieanwendung zum Zwecke des Klimaschutzes. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden. Sie kann dies durch eigene Projekte oder durch Unterstützung von Projekten Anderer.

Zur Erfüllung dieses Zweckes soll die Stiftung insbesondere fördern:

- a) die Konzipierung, Durchführung und Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen, sowohl durch Einzelprojektförderung als auch durch institutionelle Förderung,
- b) die Konzipierung, Durchführung und Unterstützung von Breitenförderprogrammen inkl. Beratungsmaßnahmen,
- c) den Austausch von dem Stiftungszweck zuzurechnendem Wissen über die Umwelt zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen und privaten Institutionen,
- d) die Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der dem Stiftungszweck dienlichen Verfahren und Technologien.

Bei der Vergabe der Stiftungsmittel soll in erster Linie eine Berücksichtigung regional ansässiger Projekte erfolgen.

- (2) Über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen.
- (3) Der Vorstand kann – soweit er dies für erforderlich hält – Förderrichtlinien erlassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die vorangehenden Bestimmungen des § 3 sind nicht abänderbar.

§ 4

Mitgliedschaft in Organisationen

Die Stiftung kann anderen Organisationen (Spitzenorganisationen, Verbänden, Vereinen usw.) beitreten, sofern hierdurch der Stiftungszweck gefördert werden kann.

§ 5
Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.
- (3) Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen - auch solche aufgrund einer Verfügung von Todes wegen - können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, soweit diese mit dem Stiftungszweck der "Klimaschutzstiftung Jena-Thüringen" vereinbar sind.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke - nach Abzug der Verwaltungskosten, die möglichst 10% jedoch maximal 20% der jährlich zur Verfügung stehenden Erträge nicht übersteigen dürfen - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge ganz oder teilweise Rücklagen (§ 58 Nr. 6 Abgabenordnung) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber entscheidet der Vorstand. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 Abgabenordnung) gebildet werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (7) Die Stiftung hält sich die Möglichkeit offen, einzelne Personen und Stifter, die die Stiftung in außergewöhnlichem Maße bei der Zweckverwirklichung unterstützt haben, in angemessener Form besonders zu ehren.
- (8) Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu verwalten und zu erhalten.

§ 6 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.

§ 7 **Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 8) und der Stiftungsbeirat (§ 9). Bestimmte Entscheidungen treffen beide Organe gemeinsam (§ 10). Personalunion in beiden Gremien ist ausgeschlossen.
- (2) Die Amtszeit eines Organmitgliedes beträgt im Vorstand 5 Jahre, im Beirat 4 Jahre. Anschließende Wiederberufung ist mehrfach zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Organmitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organmitglieder ihre Geschäfte bis zur Neubestellung des Organs fort.
- (3) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Bei hinreichenden Kapitalerträgen kann der Stiftungsbeirat für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Vorstand für die Mitglieder des Beirates eine Vergütung, etwa in Form eines Sitzungsgeldes, festlegen. Die erforderlichen Mittel sind durch die Verwaltungskosten zu decken.
- (4) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Ein Organmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des gleichen Organs überreichen oder sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied des gleichen Organs vertreten lassen.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht zunächst aus drei (3) Personen und kann um zwei weitere Personen auf fünf (5) Personen erweitert werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Besteht der Vorstand aus drei Personen, werden hiervon zwei von dem Stifter benannt und eine vom Beirat gewählt. Besteht der Vorstand aus fünf Personen, werden hiervon drei vom Stifter benannt und zwei vom Beirat gewählt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Mitarbeiter der Stadtwerke Jena-Pößneck sein, einer hiervon ein Geschäftsführer.

Dem Gründungsvorstand, der vom Stifter für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt wird, gehören folgende Personen an:

1. Herr Martin Fürböck
2. Herr Till Noack
3. Herr Matthias Stüwe

- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn die anderen Vorstandsmitglieder dem im Einzelfall zustimmen.
- (4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) das Stiftungsvermögen zu verwalten,
 - b) die Geschäfte der Stiftung zu besorgen, insbesondere die Entscheidungen der Organe auszuführen,
 - c) den Haushaltsplan für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) aufzustellen,
 - d) die Jahresrechnung zu legen und durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen,
 - e) einen oder mehrere Geschäftsführer anzustellen und zu berufen sowie seine/ihre Vergütung festzusetzen; den/die Geschäftsführer, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung und Beachtung des Stifterwillens zu überwachen. Die Einstellung eines oder mehrerer Geschäftsführer oder weiterer Arbeitskräfte ist nur möglich, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert und die Ertragslage dies unter Beachtung des § 5 Abs. 5 rechtfertigt. Der Vorstand ist berechtigt, die hierzu notwendigen Verträge abzuschließen.,
 - f) die Entscheidung bei der Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsbeirates gemäß § 9 Abs. 3 zu treffen,
 - g) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und
 - h) die Änderung der Stiftungssatzung. Für die Änderung der Stiftungssatzung bedarf es einer mehrheitlichen Entscheidung des Vorstandes. Besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern müssen dieser Entscheidung mindestens zwei Mitglieder zustimmen, besteht der Vorstand aus fünf Mitgliedern, müssen dieser Entscheidung mindestens vier Mitglieder zustimmen. Der Satzungsänderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist der Finanzbehörde anzuzeigen.

- (5) Der Vorstand kann sich jederzeit der Mithilfe des Beirates bedienen.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal jährlich bei einem Stiftungsvermögen bis zu zwei Millionen Euro und bei einem darüber hinaus gehenden Stiftungsvermögen mindestens zweimal jährlich. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das älteste Vorstandsmitglied.
- (7) Besteht der Vorstand aus drei Personen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens zwei Personen an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus fünf Personen, so besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Sitzungsleiter (Absatz 6 Satz 4) unverzüglich, schriftlich eine neue Sitzung des Vorstandes mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt anstelle des Vorsitzenden im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorsitzende. Erfolgt die Einladung für eine Folgesitzung aufgrund einer nicht erreichten Beschlussfähigkeit, ist in der Einladung auf das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hinzuweisen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (9) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Der Protokollführer ist eine vom Sitzungsleiter beizuziehende Person. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsbeirat innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach Ablauf von acht Wochen nach der Beschlussfassung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (10) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax , telegraphisch oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit einem solchen Verfahren einverstanden sind. Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 und Absatz 9 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9 **Stiftungsbeirat**

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht zunächst aus fünf (5) Personen und kann auf bis zu zehn (10) Personen (natürliche oder juristische) erweitert werden. Darüber entscheidet der Vorstand. Der Stiftungsbeirat wird durch den Vorstand bestellt.

- (2) Der Beirat hat, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführt, folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes,
 - b) Empfehlung zu den Haushaltsplänen und Entgegennahme der Jahresrechnung sowie
 - c) Überwachung der von der Stiftung geförderten Vorhaben.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorsitzende des Beirates bzw. sein Stellvertreter beruft die Sitzungen am Sitz der Stiftung bei Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Beiratsmitglieder können unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten das älteste Beiratsmitglied.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei einer Beiratsgröße von bis zu einschließlich sieben Mitgliedern mindestens drei seiner Mitglieder, bei einer darüber hinaus gehenden Beiratsgröße mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat der Sitzungsleiter (Absatz 4 Satz 4) unverzüglich, schriftlich eine neue Sitzung des Beirates mit denselben Tagesordnungspunkten zu einem Zeitpunkt, der längstens drei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt anstelle des Vorsitzenden im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit der stellvertretende Vorsitzende. Erfolgt die Einladung für eine Folgesitzung aufgrund einer nicht erreichten Beschlussfähigkeit, ist in der Einladung auf das Alleinentscheidungsrecht des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters hinzuweisen.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine vom Sitzungsleiter beigezogene Person oder ein vom Sitzungsleiter bestimmtes Beiratsmitglied. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und dem Stiftungsbeirat innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zuzuleiten. Nach Ablauf von acht Wochen nach der Beschlussfassung ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per e-mail oder telegraphisch gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Beirates damit einverstanden sind. Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 und Absatz 7 Satz 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Gemeinsame Entscheidungen des Vorstandes und des Stiftungsbeirates

- (1) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat entscheiden unbeschadet ihrer an anderer Stelle der Stiftungssatzung genannten Aufgaben über folgende Angelegenheiten gemeinsam:
 - a) Änderung des Stiftungszweckes, wobei der Stiftungszweck in seinem Wesen nicht angetastet werden darf,
 - b) Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung sowie
 - c) die Übernahme von Bürgschaften.
- (2) Der Vorstand und der Beirat können nach Bedarf gemeinsame Sitzungen einberufen. Hierzu sind jeweils ihre Vorsitzenden berechtigt. Die Ladung hat schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Beschlussfähigkeit ist, abgesehen von den in der Satzung aufgeführten Sonderregelungen, gegeben, wenn jeweils beide Organe mit mindestens zwei Mitgliedern an der Beschlussfassung teilnehmen. Sind in einer Sitzung beide Organe bzw. ist in einer Sitzung ein Organ nicht ausreichend vertreten, ist unverzüglich, schriftlich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, einzuberufen. Die Ladungsfrist hierfür beträgt eine Woche. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn ein Organ mit mindestens einem Mitglied an der Beschlussfassung teilnimmt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand stellt den Sitzungsleiter.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Für die Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der satzungsmäßigen Mitglieder.
- (6) Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim zuständigen Finanzamt einzuholen. Die Auflösung der Stiftung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (7) Für das Fertigen der Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 7 entsprechend.
- (8) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, telegrafisch oder per e-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder von Vorstand und Beirat damit einverstanden sind. Absatz 7 findet entsprechend Anwendung.

§ 11 **Beginn und Ende der Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit eines Organmitgliedes endet mit Ablauf der Berufungszeit, sofern keine Wiederberufung erfolgt.
- (2) Die Mitglieder eines Stiftungsorgans können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (3) Ein Organmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund in einer gemeinsamen Entscheidung des Vorstandes und des Stiftungsbeirates abberufen werden. An dieser Entscheidung müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes und drei Mitglieder des Stiftungsbeirates beteiligt sein. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreites ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichtes. Erst danach kann ein Nachfolger bestimmt werden.
- (4) Endet das Amt eines Organmitgliedes vorzeitig, wird der Nachfolger entsprechend den Regelungen der §§ 8 und 9 Abs. 1 für den Rest der Berufungszeit benannt.

§ 12 **Erlöschen der Stiftung**

- (1) Wird die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben, etwa weil sie ihren bisherigen Zweck nicht mehr erreichen kann, fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Vorstandes an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. Der Beschluss des Vorstandes ist einstimmig zu fassen.
- (2) Zustiftungen des Bundes oder des Landes bzw. Zustiftungen von bundeseigenen oder landeseigenen Körperschaften fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zustiftende zugeordnet war. Andere Zuwendungen des Bundes oder des Landes fallen bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung der Gebietskörperschaft zu, der der Zuwendende zugeordnet war, sofern sich der Bund bzw. das Land im Einzelfall eine solche Regelung vorbehalten haben.

§ 13
Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung untersteht der Stiftungsaufsicht des Landes Thüringen.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde ist regelmäßig über die Arbeit der Stiftung Bericht zu erstatten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen. Der vorzulegende Jahresabschluss ist von einem anerkannten Wirtschaftsprüfer zu erstellen und mit dem Vermerk, dass das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert erhalten wurde und die Mittel zweckentsprechend verwendet worden sind, zu versehen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde bekanntgegeben wird.